OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603889/6/EW

Datum:
Linz, 25. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des P T, vertreten durch K-S-F Rechtsanwälte-GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 07.07.2020, GZ: BHFR/919060014530/19, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 07.07.2020, GZ: BHFR/919060014530/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden kurz: belangte Behörde) wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe über den Beschwerdeführer und sprach diesbezüglich wie folgt ab:

„1. Datum/Zeit: 29.09.2019, 20:16 Uhr
Ort: Kematen am Innbach, A 8, Strkm x, Fahrtrichtung Wels
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Lenker im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 54 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO
[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 255 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 4 Tagen und 1 Stunde, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 25,50 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen das Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schreiben vom 06.08.2020 Beschwerde und begründetet dies im Wesentlichen damit, dass aus dem Schaltprotokoll, welches dem Bf trotz Antrages nicht übermittelt worden sei, keine Angaben hinsichtlich des Zeitraums hervorgehen würden, zu welchem die Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h gegolten haben. Die belangte Behörde habe daher nicht feststellen können, dass zum angegebenen Tatzeitpunkt am angeblichen Tatort die höchstzulässige Geschwindigkeit auf 60 km/h beschränkt gewesen sei. Weiters führt der Beschwerdeführer aus, dass die Verkehrsbeschränkung nicht ordnungsgemäß kundgemacht sei, da kein entsprechender Aktenvermerk (§ 16 AVG) gemäß § 97 Abs. 5 StVO vorliege. Darüber hinaus sei die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht notwendig.

I.3. Mit Schreiben vom 14.08.2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie in die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 29.09.2019 um 20:16 Uhr das Fahrzeug, PKW, mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der Innkreisautobahn A 8 bei Strkm. x in Fahrtrichtung Wels mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h (Anzeige, Foto). Im genannten Bereich fand zu diesem Zeitpunkt eine sogenannte LKW-Ausleitung statt. Zu diesem Zweck waren auf der am Ort vorhandenen Überkopfanlage Ausleitungsschilder für LKW über 2,5 t sowie zwischen den beiden Fahrspuren ein Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO mit der Zahl 60 geschaltet. (Foto der Überkopfanzeige mit Datum und Uhrzeit)

Dem Gericht liegt eine offenbar den Schaltplan der elektronischen Überkopfanzeigetafeln wiedergebende Tabelle vor. Auf diesen elektronisch erstellten Listen findet sich weder eine Überschrift, noch ein einem bestimmten konkreten Geschehen oder Ort zuordenbarer Hinweis. Des Weiteren weist die Liste kein Erstellungsdatum (in Bezug auf die Gesamtliste) sowie keine Unterschrift auf („Ausleitungsprotokoll“). Darüber hinausgehende Dokumentationen existieren nicht. (Auskunft Bezirkshauptmannschaft Freistadt und Grieskirchen sowie der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Landesverkehrsabteilung).

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt sowie den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen des Beschwerdeverfahrens durchgeführten ergänzenden Erhebungen, Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlage:

Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF lautet:

„§ 16. Aktenvermerke

(1) Amtliche Wahrnehmungen, mündliche oder telefonische Anbringen oder sonstige Mitteilungen an die Behörde, mündliche oder telefonische Belehrungen, Aufforderungen, Anordnungen und sonstige Äußerungen, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Behörde in Betracht kommen, sind, wenn nicht anderes bestimmt ist und kein Anlass zur Aufnahme einer Niederschrift besteht, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.

(2) Der Aktenvermerk ist vom Amtsorgan unter Beisetzung des Datums zu unterschreiben; wurde der Aktenvermerk elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Amtsorgans und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) des Aktenvermerks treten."

Die maßgebliche Bestimmung des § 97 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idgF lautet:

„§ 97. Organe der Straßenaufsicht

(1) [...]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten."

III.2. Nach § 97 Abs 5 StVO sind Organe der Straßenaufsicht berechtigt, notwendige Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen, wobei Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG festzuhalten sind. Im vorliegenden Fall liegt eine automatisch generierte Liste mit Daten und Hinweisen vor, die die Schaltung eines Straßenverkehrszeichens dokumentiert (Schaltprotokoll). Ein nachvollziehbarer Bezug zur Anordnung einer bestimmten Maßnahme an einem bestimmten Ort durch ein bestimmtes Organ der Straßenaufsicht ist nicht gegeben. Mangels näherer Angaben (insb. zum Ort und

dem Verfasser) ist es weder der Behörde noch den Gerichten möglich, ohne weitere Informationen festzustellen, worauf sich die vorliegende Liste bezieht.

Die Tabelle trägt zudem keine Unterschrift, sodass eine Feststellung, ob sie von einem befugten Organ errichtet wurde, nicht ohne weiteres getroffen werden kann und entspricht das vorliegende Ausleitungsprotokoll auch formell nicht den Kriterien des § 16 AVG für einen Aktenvermerk. Ein solcher liegt insofern nicht vor.

Die Verkehrsbeschränkung wurde daher nicht gesetzgemäß kundgemacht und konnte keine Wirkung entfalten. Vor diesem Hintergrund ist das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Eine Behandlung der weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers kann daher unterbleiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig, da der Wortlaut des § 16 Abs 2 AVG über die Notwendigkeit der Unterschrift eines Aktenvermerks keinerlei Zweifel offen lässt und der Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall diesem Erfordernis Rechnung getragen wurde, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer